

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Wirtschaftsausschusses		
X	des Haupt- und Finanzausschusses	25.11.13	10.9
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Grundstücksangelegenheiten;

hier: Grundstück der ehem. Gorch-Fock-Schule in der Feldstraße

A) SACHVERHALT

Die Stadtvertretung hatte in der Sitzung am 06.12.2012 beschlossen, das Gebäude der ehemaligen Gorch-Fock-Schule abreißen zu lassen und das Grundstück für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.

Nach Beendigung der Abrissarbeiten, ist die ca. 3.000 m² große Teilfläche des Flurstücks 199/74 der Flur 5 diversen Maklerbüros zur weiteren Verwertung angeboten worden. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 mit der Ausweisung „Mischgebiet“. Eine projektbezogene Änderung des Bebauungsplanes sollte nach den Wünschen eines Bauträgers ermöglicht werden.

Angebote zum Erwerb des Grundstücks sind bisher nicht eingegangen. Von den Maklerbüros wird verständlicherweise die Höhe des Kaufpreises nachgefragt. Es wird daher die Festsetzung des Verkaufspreises erforderlich.

B) STELLUNGNAHME

Im Bereich der Feldstraße beträgt der vom Gutachterausschuss des Kreises Ostholstein festgelegte Bodenrichtwert 90,00 €/m².

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Veräußerung des Grundstücks gegen Höchstgebot anzubieten. Das Mindestgebot sollte entsprechend dem Bodenrichtwert 90,00 €/m² betragen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Bei einem Verkaufspreis von 90,00 €/m² würden sich für das ca. 3.000 m² große Grundstück Einnahmen in Höhe von 270.000,00 € ergeben. Nach Abzug der Abrisskosten von rd. 95.000,00 € würde der Nettoverkaufserlös 175.000,00 € betragen.

In der Eröffnungsbilanz wurde die GFS im Umlaufvermögen mit einem Restwert von 109.461,72 € aktiviert. Das Umlaufvermögen verringert sich um diesen Betrag.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Das Grundstück der ehemaligen Gorch-Fock-Schule in der Feldstraße ist gegen Höchstgebot öffentlich auszuschreiben. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Die Angebote sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>ka 4.11.13</i>
Büroleitender Beamter	<i>sp/Com</i>